



STATUTEN des RUDERVEREIN FRIESEN (RV Friesen)



§ 1 Namen, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen RUDERVEREIN FRIESEN (RV Friesen)
Als äußeres Symbol führt er eine rote Flagge mit einem senkrechten und waagrechten weißen Balken, die sich in der Mitte kreuzen und von einem zum anderen Flaggenrand reichen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen unpolitisch sowie gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Ausbildung durch sportliche Betätigung vor allem durch die Pflege des Ruder- und Wassersports.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Pflege des Sportes in anerkannten Sportarten, insbesondere in der Sportart Rudern.
 - b) Allgemeine körperliche Ausbildung für Jugendliche und Erwachsene.
 - c) Veranstaltungen von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften oder sportlichen Veranstaltungen
 - e) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Bausteinaktionen
 - d) Warenabgaben
 - e) Subventionen und sonstigen Beihilfen der öffentlichen Hand
 - f) Sponsoring
 - g) Vermietung oder sonstigen Überlassungen von Sportanlagen oder Teilen davon
 - h) Entgelte für Bootseinstellungen
 - i) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen
 - j) Vereinsfeste und Tombola
 - k) Sonstigen Zuwendungen

§ 4) Mitgliedschaften

Mitglieder können physische wie juristische Personen werden. Folgende Unterscheidung ist vorgesehen: Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder.

- a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. jugendliche Mitglieder
 - e. Förderer
- (1) Ordentliche Mitglieder können nur jene Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimm- und Wahlrecht, Benützungsrecht der Vereinseinrichtungen (inkl. Sauna) mit Ausnahme jener Boote, die nur mit Genehmigung des Sportwarts benützt werden dürfen.
 - (2) Außerordentliche Mitglieder können nur jene Personen werden, die mit einem Ehren- oder ordentlichen Mitglied in einem familiären Verhältnis stehen (gilt auch für Lebensgemeinschaften). Sie haben das Recht die allgemein zugänglichen Vereinsräume (exkl. Sauna), die Kraftkammer, den Garten sowie den Badeplatz zu benützen. Sie können nach Absprache mit dem Sportwart auch genau definierte Ruderboote benützen. Sie können auch an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen, jedoch keine Anträge stellen und genießen weder das aktive noch das passive Wahlrecht noch ein Stimmrecht.
 - (3) Ehrenmitglieder werden über einstimmigen Antrag des Präsidiums von der Hauptversammlung ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
 - (4) Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Danach erlischt die Eigenschaft "Jugendliches Mitglied". Sie können an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen, jedoch keine Anträge stellen und haben weder Stimm- noch aktives oder passives Wahlrecht.
 - (5) Förderer haben kein Anrecht auf Garderobekästchen und Klubschlüssel und kein Benützungsrecht von Rudermaterial, Ruderergometer, Kraftkammer sowie Sauna. In Anwesenheit eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds haben sie das Recht das Klubgelände inkl. Strand und die frei zugängliche Räume des Klubgebäudes zu nutzen.

Pflicht jedes Vereinsangehörigen ist es, sich bedingungslos den Satzungen und der Fahrordnung des Vereins zu unterwerfen.

§ 5 Erwerb von Mitgliedschaften

Über die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und jugendlicher Mitglieder bzw. von Förderern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Im Falle der Aufnahme gilt die Mitgliedschaft zunächst nur für eine Probezeit von einem Jahr ab Einlangen der Anmeldung, sohin lediglich nur vorläufig erworben. Während der Probezeit haben die Mitglieder weder aktives noch passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Mit seiner schriftlichen Anmeldeerklärung unterwirft sich der Aufnahmewerber bedingungslos den Satzungen des Vereins.

§ 6 Beendigung und Stilllegung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres mittels eines eingeschriebenen Briefs gegenüber dem Vereinsvorstand erfolgen. Der Austritt muss jedoch

nachweislich bis zum 30. November des laufenden Jahres bekannt gegeben werden, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum des inländischen Aufgabepostamtes maßgeblich ist. Erfolgt die Abmeldung verspätet, ist der Austritt erst zum 31. Dezember des Folgejahres wirksam.

- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn das betreffende Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ruderverein Friesen nicht nachgekommen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei Stilllegung der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Bei einer Wiederaufnahme muss aber die betreffende Person keine Einschreibgebühr bezahlen und es braucht nicht die Zustimmung des Präsidiums eingeholt werden. Die Stilllegung kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen, sie muss jedoch dem Präsidium bis spätestens 30. November des laufenden Jahres nachweislich bekannt gegeben werden, wobei für die Form und Rechtzeitigkeit der Erklärung die Regelungen des Abs. (2) anzuwenden sind. Die Stilllegung gilt längstens für die Dauer von fünf Jahren.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen groben Verstoßes gegen die Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die nächste Hauptversammlung möglich, jedoch ruhen bis zu einer Entscheidung seitens der Hauptversammlung die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

Grobe Verstöße sind beispielsweise:

- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereins;
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen über Antrag des Vorstands nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.
 - (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie sonstige vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien zurückzustellen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Hauptversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Vereinszweck schädigt. Die Mitglieder haben dieses Statut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitritts- und Mitgliedsgebühren verpflichtet.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000 oder einem vergleichbaren vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index, sofern der vorbezeichnete Index 2000 nicht mehr weitergeführt wird. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, wobei als Ausgangsbasis für die Berechnung der Indexsteigerung die für den vorangegangenen Dezember verlautbarte Indexzahl gilt. Der so errechnete Wert stellt die Basis dar. Anpassungen nach unten bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden für die einzelnen Gruppen gemäß § 4, ebenso wie die sonstigen Gebühren und Abgaben über Vorschlag des rechtsverbindlich gewählten Präsidiums von der Hauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30.11. des vorangegangenen Jahres für das neue Jahr zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Ruderverein Friesen sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,
 - c) auf schriftlich und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt des Antrags,
 - d) auf Verlangen des Rechnungsprüfers.
- (3) Zu allen Hauptversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingeschrieben per Post – für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich - und von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) An der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht richtet sich nach der jeweiligen Art der Mitgliedschaft (§ 4). Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (6) Das Stimmrecht kann auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden, jedoch muss der Bevollmächtigte ordentliches oder Ehrenmitglied und selbst zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sein. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsvollmacht muss unter Angabe der Person des Bevollmächtigten dem Präsidium schriftlich nachgewiesen werden.
- (7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Hauptversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in einer Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl wünscht, ist diesem Begehren nachzukommen. Beschlüsse auf Statutenänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; sodann das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Hauptversammlung vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Einnahmen-Ausgabenrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
- b) Entlastung des Vereinsvorstands für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Beitritts- und sonstiger Gebühren, sowie über die jährliche Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2000 hinausgehenden Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge;
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schriftführer
 - d. Finanzreferent
 - e. Sportwart
 - f. Hauswart
 - g. Zeugwart
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Sind mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Hauptversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied, sofern kein zweiter Vizepräsident nominiert wurde.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand

gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstands ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.
- (2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind:
Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:
 - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - c) Veranstaltungen, Kurse und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - d) Das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Rechnungswesen einzurichten; gegebenenfalls handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften zu beachten; ein Budget zu erstellen; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
 - e) Den Beitragszahlungszeitraum festzulegen;
 - f) Eine (außer-)ordentliche Hauptversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
 - g) Bis zur Hauptversammlung des darauf folgenden Jahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung und eine Vermögensübersicht zu erstellen;
 - h) Auf die Feststellungen im Prüfbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten; die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren;
 - i) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
 - j) Ersatzweise einen Abschlussprüfer zu bestellen, für den Fall, dass keine rechtzeitige Bestellung durch eine Hauptversammlung möglich ist;
 - k) Statutenänderungen anzuzeigen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsidenten und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch die Abs.3 genannten Organe erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

- (6) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidenten sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Der Sportwart hat den gesamten Sportbetrieb zu organisieren, sowie den Einsatz des vorhandenen Bootsmaterials festzulegen.
- (9) Der Zeugwart hat die ordnungsgemäße Wartung der Sportgeräte zu überwachen und notwendige Kleinreparaturen im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen. Bei größeren Reparaturen und Neuanschaffungen ist das Einverständnis mit dem Vorstand herzustellen.
- (10) Der Hauswart sorgt für den ordnungsgemäßen Zustand der Vereinsanlage mit sämtlichen Einrichtungen und Betriebsmitteln, ausgenommen der Sportgeräte.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Auf Dauer von 2 Jahren werden von der Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, wobei auch eine Wiederwahl möglich ist. Sie haben die Aufgabe den Rechnungsabschluss anhand der Aufzeichnungen und Belege zu prüfen und sodann der Hauptversammlung zu berichten. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12, Abs. 2 lit. f sinngemäß.
- (2) Die Kassaprüfung durch die beiden Rechnungsprüfer erfolgt gemeinsam und grundsätzlich im Beisein des Kassiers oder des Präsidenten.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichts dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts, der ordentliche Rechtsweg offen.
- (5) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig.

§ 16 Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Regeln bzw. Wettkampfordnungen entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert der Vereinsbehörde zu übertragen, die es für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Zustellung maßgeblicher Anschriften sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Wien am 1. März 2010